

Satzung des Eubaer Sportverein 92 e. V.

§ 1 Name, Begriff, Sitz

Der am 09.10.1992 in Euba gegründete Verein führt den Namen Eubaer Sportverein 92 e. V. Der Eubaer Sportverein 92 e. V. – folgend „ESV“ – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern. Der ESV hat seinen Sitz in Chemnitz – Ortsteil Euba – und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter Nummer 1193 eingetragen. Er ist Mitglied im Stadtsportbund Chemnitz e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der ESV fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit. Der Nutzungszweck wird insbesondere durch

- sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote,
- Trainings- und Wettkampfbetrieb

verwirklicht.

§ 3 Grundsätze

Der ESV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der ESV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des ESV.

Mittel des ESV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ESV fremd sind oder durch unzumutbar hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der ESV ist politisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des ESV sind offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des ESV sind die Satzung und die Ordnungen bzw. Richtlinien, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie sind neben der Satzung jederzeit allen Mitgliedern und Interessenten über die Internetseite des Vereins öffentlich zugänglich.

Änderungen zu Ordnungen und Richtlinien werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Abs. 2 Datenschutz

Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media).

Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke.

Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden.

Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahre bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende des Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich begründet dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Jahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Die Höhe, die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder haben dem ESV grundsätzlich eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane des ESV sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig: ...

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung des jährlichen Haushaltplanes,
- Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsordnungsänderungen, Vereinsauflösung,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im I. Quartal statt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Aushänge an der Informationstafel im Sportobjekt Am Sportplatz 9 mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung fristgemäß erfolgt ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Ablauf und Abstimmung regeln sich analog § 9 der Satzung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des ESV setzt sich zusammen aus der/ dem

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeisterin/ Schatzmeister,
- bis zu je einem Vertreter der im Verein betriebenen Sportarten

...

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung/ Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung.
- Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten in den sportlichen Abteilungen

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 13 Rechtsvertretung

Der ESV wird von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei von ihnen, darunter immer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Stadt Chemnitz.

§ 15 Auflösung des ESV

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist dem Stadtsportbund Chemnitz e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreterenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 11.06.2020 beraten und einstimmig beschlossen.